

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.01.1978

Geschäftszahl

0069/77

Rechtssatz

Durch die Bestellung eines "Bevollmächtigten" im Sinne des § 35 Abs 3 ASVG kann der Dienstgeber lediglich die Erfüllung der ihm nach den § 33 und § 34 legcit obliegenden Pflichten übertragen. Für die Beurteilung, ob die besondere Verjährungsfrist des § 68 Abs 1 zweiter Satz, ASVG anzuwenden ist, muß deshalb nach wie vor auch einem solchen Dienstgeber das Verhalten seines "Bevollmächtigten" zugerechnet werden.